

Verschmelzungsvertrag

zwischen

1. **der Kullik & Rullmann Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Berlin**

- nachfolgend auch: "übertragender Rechtsträger" -

und

2. **der Kullik & Rullmann Aktiengesellschaft German Timber Export Company mit dem Sitz in Berlin**

- nachfolgend auch: "übernehmender Rechtsträger" -

§ 1

Sachstand

- (1) Die Kullik & Rullmann Beteiligungs GmbH mit Sitz in Berlin (übertragender Rechtsträger) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 144679 B eingetragen. Das Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers beträgt EUR 25.000,00 und ist voll einbezahlt.
- (2) Die Kullik & Rullmann Aktiengesellschaft German Timber Export Company mit Sitz in Berlin (übernehmender Rechtsträger) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 79128 B eingetragen. Das Grundkapital des übernehmenden Rechtsträgers beträgt EUR 200.000,00 und ist voll einbezahlt.
- (3) Alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers befinden sich in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers.

§ 2

Verschmelzung, Verschmelzungstichtag, Buchwertfortführung

- (1) Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).

- (2) Der Verschmelzung liegt die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2016 als Schlussbilanz zugrunde.
- (3) Die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers gelten mit Wirkung ab dem 01.01.2017, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag) als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.
- (4) Der übernehmende Rechtsträger wird die auf ihn übergehenden Wirtschaftsgüter einheitlich mit dem Buchwert gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG fortführen.

§ 3

Gegenleistung

Eine Gegenleistung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG wird dem übertragenden Rechtsträger oder dessen Anteilsinhaber gemäß §§ 5 Abs. 2, 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nicht gewährt.

§ 4

Keine Gewährung von Rechten oder Vorteilen

- (1) Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt. Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind für die in dieser Bestimmung genannten Personen nicht vorgesehen.
- (2) Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Der übertragende Rechtsträger hat keine Arbeitnehmer. Der übernehmende Rechtsträger hat 12 Arbeitnehmer. Weder bei dem übertragenden noch bei dem übernehmenden Rechtsträger bestehen Betriebsräte oder andere Arbeitnehmervertretungen. Es bestehen keine Betriebsvereinbarungen. Weder der übertragende noch der übernehmende Rechtsträger sind Mitglied in einem Arbeitgeberverband (Der übernehmende Rechtsträger ist allerdings Mitglied im Verband "Holz und Kunststoff"). Es finden keine Tarifverträge Anwendung.

- (2) Weder übertragender noch übernehmender Rechtsträger unterliegen der Mitbestimmung.
- (3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers wird die Verschmelzung wirksam (Übergangsstichtag).
- (4) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche der zu diesem Zeitpunkt bei dem übertragenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der §§ 324 UmwG, 613a Abs. 1, 4-6 BGB auf den übernehmenden Rechtsträger über. Es werden insbesondere die beim übertragenden Rechtsträger zurückgelegten Zeiten der Betriebszugehörigkeit anerkannt. Der von den Arbeitnehmern erworbene Kündigungsschutz bleibt erhalten.
- (5) Hinsichtlich der aufgrund dieses Verschmelzungsvertrages übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Verschmelzung individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit dem übernehmenden Rechtsträger fortgesetzt. Eine Kündigung der übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 BGB).
- (6) Mit Wirkung ab dem Übergangsstichtag werden die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers in die Betriebsstätten des übernehmenden Rechtsträgers eingegliedert. Darüber hinaus sind keine die Arbeitnehmer des übertragenden oder übernehmenden Rechtsträgers betreffenden Maßnahmen vorgesehen.
- (7) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben. Die betriebliche Identität wird durch die Verschmelzung nicht berührt.
- (8) Alle vom Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffenen Arbeitnehmer werden vor dem Übergang in Textform gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet werden über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (9) Gemäß § 613a Abs. 6 BGB haben die vom Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffenen Arbeitnehmer das Recht, dem Übergang der Arbeitsverhältnisse binnen eines Monats nach der Unterrichtung gemäß § 613a Abs. 5 BGB gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber schriftlich zu widersprechen. Allerdings

führt ein Widerspruch nicht zu einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit dem übertragenden Rechtsträger über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung hinaus, sondern zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt, da der übertragende Rechtsträger durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt.

- (10) Weitergehende gesellschaftsrechtliche oder organisatorische Umstrukturierungen bei dem übernehmenden Rechtsträger sind nicht geplant.

§ 6

Kosten

Sämtliche Kosten, die durch diesen Verschmelzungsvertrag und dessen Vollzug entstehen, trägt im Innenverhältnis der übernehmende Rechtsträger.

§ 7

Feststellungen

Alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers befinden sich in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers. Nach dem Umwandlungsgesetz sind aus diesem Grund die Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 Abs. 3 Satz 1 UmwG), die Prüfung der Verschmelzung und die Aufstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts (§§ 9 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3 UmwG), ein Verschmelzungsbeschluss des übertragenden Rechtsträgers (§ 62 Abs. 4 UmwG) sowie ein Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung des übernehmenden Rechtsträgers zur Aufnahme des übertragenden Rechtsträgers (§ 62 Abs. 1 UmwG) nicht erforderlich.